

Artenschutzrechtliches Fachgutachten

zum Vorhaben

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportforum
Am Stadion“ der Stadt Wolgast

Erstellt im Auftrag der:

Stadt Wolgast (Vorpommern)

Burgstraße 6

17438 Wolgast

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens.....	3
2.1	<i>Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1)</i>	<i>3</i>
2.2	<i>Wirkfaktoren</i>	<i>4</i>
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>4</i>
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>4</i>
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>5</i>
2.3	<i>Untersuchungsgebiet.....</i>	<i>5</i>
3	Relevanzprüfung.....	7
3.1	<i>Ortsbegehung.....</i>	<i>7</i>
3.2	<i>Ableitung relevanter Arten – Brutvögel</i>	<i>7</i>
4	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	9
	Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ...	10
5	Maßnahmen des Artenschutzes (Zusammenfassung)	11
6	Zusammenfassung und Fazit.....	11

Anlage I - Übersicht Geltungsbereich zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschloss in der Sitzung am 11.07.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ mit dem Ziel, im Bereich des Sonstigen Sondergebietes 1 (SO 1) mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit, zusätzlich zu der bisher zulässigen Nutzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen.

Bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 10 im Jahr 1998 wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte gemäß dem heutigen § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berücksichtigt. Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben¹.

Zur Prüfung, inwieweit mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 10 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten zu erstellen. Da es sich um einen bereits rechtskräftigen B-Plan handelt, beschränkt sich die Prüfung auf den Bereich der 1. Änderung. Die bislang fehlende artenschutzrechtliche Untersuchung umfasst dabei auch die bestehenden Festsetzungen im Bereich der 1. Änderung, um dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse ausschließen zu können.

Inhalt der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, inwieweit gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten mit der Umsetzung der 1. Änderung sowie der zugrundeliegenden Bauleitplanung beeinträchtigt werden können. Dies ist im Rahmen einer Relevanzprüfung unter Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) zu ermitteln. Kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind Möglichkeiten der Vermeidung aufzuzeigen. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (= Ausweichmöglichkeiten in räumlichem Zusammenhang; CEF-Maßnahmen) kann Anwendung finden, da es sich bei der Umsetzung um ein Bauvorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG handelt. Sofern notwendig, sind Möglichkeiten einer Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erörtern. Wird der Ausnahmetatbestand erfüllt, ist der Verursacher verpflichtet, als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung geeignete Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) des Artenschutzes zu ergreifen, um den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen wahren zu können.

¹ BVerfWG, Beschl. vom 25.08.1998 – 4 NB 12.99, NuR 1998, 135.

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ umfasst den südwestlichen Teil des B-Plan-Gebietes mit dem Sonstigen Sondergebiet 1 (SO 1) inkl. der Straße Zum Stadtpark bzw. Planstraße A; eine Übersicht ist Anhang I zu entnehmen. Im rechtskräftigen B-Plan ist das SO 1 mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit ausgewiesen. Neben einer Fläche für sportliche Freianlagen ist ein Baufeld mit einer zulässigen zu befestigende Grundfläche von GR = 7.350 m² festgesetzt, der/die Baukörper dürfen eine Vollgeschosszahl von Zwei nicht überschreiten. Weiterhin ist eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 10 sollen mit der 1. Änderung folgende Anpassungen vorgenommen werden (Angaben gemäß Büro Neuhaus & Partner GmbH, Neubrandenburg, E-Mail vom 12.01.2017):

- Für die vorgesehene Bebauung (Gebäude für Krippe, Kita und Hort) soll das vorhandene, mittels Baugrenzen aufgezogene Baufeld im SO 1 der rechtskräftigen Satzung des B-Plans Nr. 10 genutzt werden. Die Zulässigkeiten sollen im SO 1 ergänzend geregelt werden. Es wird als SO 1 mit der Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Kinderbetreuung neu festgesetzt.

- Die Nutzungsschablone des Baufeldes im SO 1 der rechtskräftigen Satzung wird größtenteils beibehalten (außer die Nutzungen). Die Zahl der Vollgeschosse (II), die zulässige zu befestigende Grundfläche (GR = 7350 m²) und die abweichende Bauweise (a) werden im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 nicht geändert.
- Die in der Planzeichnung (Teil A) der rechtskräftigen Satzung des B-Plans Nr. 10 ausgewiesene Fläche für sportliche Freianlagen im SO 1 entfällt ersatzlos.

Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ stellt somit eine reine Nutzungserweiterung für das SO 1 dar und greift nicht in den bereits vorgesehenen Umfang der Bebauung ein.

Innerhalb des SO 1 ist auf den Flächen außerhalb des Baufeldes die Errichtung von Parkplätzen, Spielanlagen etc. sowie eine Bepflanzung von 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, vorrangig mit heimischen Bäumen, vorgesehen. Die vorhandenen Rand- und Schutzpflanzungen an den Außengrenzen des SO 1 mit einer Breite zwischen 5 und 10 m bleiben als Bestand erhalten.

2.2 Wirkfaktoren

Die nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren beziehen sich ausschließlich auf die Fläche des SO 1 des B-Plans Nr. 10 mit der angrenzenden Straße Zum Stadtpark bzw. Planstraße A. Da die Fläche für sportliche Freianlagen ersatzlos entfällt, ist diese nicht Teil der Betrachtungen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Für die Umsetzung des festzuschreibenden Nutzungskonzeptes für das SO 1 des B-Plans Nr. 10 ist im Zuge der Baufeldfreimachung die Rodung von Gehölzen sowie die Beseitigung von Ruderalflächen erforderlich. Dabei können Verletzungen oder Tötungen von Pflanzen und Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Ein Großteil des Plangebiets ist aber bereits versiegelt und spielt als Lebensraum nur eine untergeordnete Rolle.

Nach der Baufeldfreimachung sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Lebensräume i.S. des Ausgangszustandes mehr vorhanden, so dass Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen, Erschütterungen etc. auf der Fläche ausgeschlossen werden können. Für mögliche Vorkommen von Vögeln oder anderen gesetzlich geschützten Tierarten in den Rand- und Schutzpflanzungen sowie in der angrenzenden Kleingartensiedlung sind auf Grund der temporären Wirkung der Baustelle keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch baubedingte optische und/oder akustische Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) zu erwarten. Das Tötungsrisiko durch den temporären Baustellenverkehr erhöht sich auf Grund der Vorbelastung durch die Parkplatznutzung auf der bereits versiegelten Fläche im zukünftigen SO 1 sowie den Kfz-Verkehr auf der Straße Zum Stadtpark bzw. Planstraße A nicht signifikant. Darüber hinaus kann auf Grund der Größe des Vorhabengebietes im Baustellenbereich nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Zum Schutz der Anwohner wird voraussichtlich keine Nachtarbeit stattfinden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt mit der Überbauung des Gebietes dauerhaft fort. Auch die außerhalb des Baufeldes liegenden Flächen können sich zukünftig nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form als ruderal Hochstaudenflur bzw. Gehölz entwickeln. Mit der Anlage von z.B. Spiel- und Parkplätzen sowie der Grünflächengestaltung werden alle Flächen innerhalb des SO 1 mit Ausnahme der Rand- und Schutzpflanzungen einer anthropogenen Nutzung zugeführt. Zwar werden mit der Pflanzung von Bäumen bedingt neue Lebensräume geschaffen, der ursprüngliche strukturreiche Charakter des Gebietes aus Offenbereichen und Gehölzen geht aber verloren. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln ist nicht auszuschließen.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind mit der Umsetzung des Gebietes SO 1 des B-Plans Nr. 10 nicht zu erwarten. Auf Grund der Höhe (2-geschossig) passt sich der neue Baukörper an die angrenzende Bebauung (Heberleinschule Wolgast) an. Mit der geplanten Art der Bebauung treten somit keine optischen Störungen oder Barriereeffekte auf. Die Straße Zum Stadtpark bzw. Planstraße A ist bereits in entsprechender Breite vorhanden, so dass im Zuge einer Erneuerung keine zusätzlichen Flächen dauerhaft beansprucht werden müssen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 wird das SO 1 mit Zweckbestimmung Sport, Freizeit und Kinderbetreuung neu festgesetzt. Die vorgesehene Bebauung umfasst ein Gebäude für Krippe, Kita und Hort. Durch den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung (o.a. Einrichtungen von Sport und Freizeit) kann es zumindest phasenweise zu einer Verlärmung und Beunruhigung des Gebietes, z.B. während der täglichen Spielzeiten kommen. Da innerhalb des SO 1 keine ursprünglichen Lebensräume mehr zur Verfügung stehen bzw. Neuansiedlungen von z.B. Vögeln entsprechend der neuen Gegebenheiten erfolgen, können dahingehend Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Rand- und Schutzpflanzungen werden zumindest im südwestlichen Randbereich des SO 1 von der Bebauung ggü. einer direkten Beunruhigung abgeschirmt. Für die übrige Rand- und Schutzpflanzung ist auf Grund der Breite der Pflanzung (mind. 5 m) ebenfalls nicht von einer nachhaltigen optischen oder akustischen Störung möglicher Brutvögel durch den Betrieb der Betreuungseinrichtung auszugehen. Zudem ist eine Vorbelastung dieser Bereiche durch die Zufahrten zu den Kleingärten sowie deren Nutzung gegeben.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Erneuerung der Straße Zum Stadtpark bzw. Planstraße A sind nicht zu erwarten. Zwar wird der Verkehr zu den Hol- und Bringzeiten der Kinder zunehmen, erhöhte Fahrgeschwindigkeiten und damit ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko sind damit aber nicht verbunden. Darüber hinaus besteht eine ähnliche Belastung durch den Schulbetrieb der angrenzenden Heberleinschule, im Zuge dessen die bereits versiegelte Fläche als Parkplatz genutzt wird. Weiterhin sind auf Grund der Vorbelastung durch den bestehenden Kfz-Verkehr sowie Spaziergänger mit Hunden etc. die straßenzugewandten Gebüschbereiche als Lebensräume von z.B. Brutvögeln nur bedingt nutzbar, so dass auch zukünftig erhebliche Störungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung (= SO 1) des B-Plans Nr. 10. Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

Abbildung 1 gibt einen Überblick zum Untersuchungsgebiet sowie die angrenzenden Strukturen, die Abbildungen 2a und b vermitteln einen Eindruck der Lebensraumausstattung innerhalb des Untersuchungsgebietes. Neben bereits versiegelten Flächen (Parkplatz) dominieren Ruderalfluren mit eingestreuten jungen Kirschgehölzen v.a. im südlichen Teil sowie z.T. flächiger Brombeeraufwuchs. Die Randbereiche des Untersuchungsgebietes werden auf der östlichen Seite durch die vorhandene Straße Zum Stadtpark und an den übrigen Seiten durch die Rand- und Schutzpflanzung, bestehend aus älteren Bäumen verschiedener Artzusammensetzung, markiert. Des Weiteren verläuft eine unbefestigte Zuwegung zu den Kleingartenanlagen durch die Fläche.



Abbildung 1 – Untersuchungsgebiet (= Geltungsbereich) zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“
Übersicht der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebietes (= Geltungsbereich) zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 mit der Lage des geplanten Baufeldes.

Quelle Luftbild: www.geoportal-mv.de; Quelle Grenzen: N&P GmbH, Anklam (Stand: Nov. 2016)



Abbildung 2a/b – Örtliche Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Übersicht der örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes von SO nach NW; im Hintergrund die Rand- und Schutzpflanzung aus unterschiedlichen Baumarten (Stand: Feb. 2017).

3 Relevanzprüfung

3.1 Ortsbegehung

Am 07.02.2017 und 04.03.2017 wurde das Untersuchungsgebiet begangen und hinsichtlich der Lebensraumeignung für nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten hin bewertet. Da beide Begehungen während des Winters erfolgten, war eine direkte Erfassung nicht möglich. Der Termin im März markierte aber bereits den Beginn der Brutvogelsaison, so dass erste Hinweise auf potentielle Brutvögel gewonnen werden konnten.

Ein Vorkommen gemäß LUNG (2015) betrachtungsrelevanter Gefäßpflanzenarten sowie von Wirbellosen, Fischen, Amphibien, marinen und terrestrischen Säugern konnte auf Grund fehlender geeigneter Habitate sowohl innerhalb als auch im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Fledermäusen bietet das Untersuchungsgebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumbedingungen; die Fläche selbst kann zwar bedingt als Jagdgebiet genutzt werden, der ältere Baumbestand in den Randbereichen ist für ein Vorkommen von Höhlenbäumen aber (noch) wenig geeignet. Da eine Überplanung der Rand- und Schutzpflanzung nicht vorgesehen ist, sind hier auch zukünftig keine Konflikte mit Fledermäusen zu erwarten. Weiterhin ist das Untersuchungsgebiet für Reptilien, hier die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), ungeeignet und auch ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wird nicht angenommen. Die Ruderalfluren sind größtenteils stark verfilzt und bieten keine geeigneten Sonnen- und Eiablageplätze. Die Randbereiche der versiegelten Flächen sind weitgehend gestört, so dass ausgiebiges Sonnen auch hier nicht möglich ist. Hinsichtlich der Eignung des Untersuchungsgebietes für Vögel spielt dieses nur für Brutvögel eine Rolle, Rastvögel können ausgeschlossen werden. Auf Grund der bereits vorhandenen Vorbelastungen und der Lebensraumausstattung sind allerdings nur sog. „Allerweltsarten“ an Brutvögeln zu erwarten. Im Zuge der Ortsbegehungen wurde in den Bäumen an der Südwestgrenze des Untersuchungsgebietes ein Nest der Elster (*Pica pica*) gefunden und während des März-Termins konnte auch eine singende Amsel (*Turdus merula*) vernommen werden. Die Kirschgehölze wurden grob nach vorjährigen Nestern abgesucht, wobei kein positives Ergebnis erzielt werden konnte. Dennoch ist in den Brombeergebüschen das Vorkommen von Grasmücken-Arten (*Sylvia spec.*) sowie dem Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) nicht auszuschließen. Eine Ausnahme zu den „Allerweltsarten“ stellt ein mögliches Vorkommen der Haubenlerche (*Galerida cristata*) dar, welche auf Grund der Lebensraumausstattung mit Offenflächen und angrenzenden Ruderalfluren, die ausreichend Deckung für eine Nestanlage am Boden bieten, ein potentielles Habitat innerhalb des Untersuchungsgebietes findet. Allerdings schränkt die z.T. starke Verfilzung eines Großteils der Ruderflächen die Eignung ein.

Als Ergebnis der Vor-Ort-Bewertung der Lebensraumeignung sind im Rahmen der Relevanzprüfung ausschließlich Brutvogelarten zu berücksichtigen. Als Grundlage werden die Einschätzungen der Ortsbegehung herangezogen und die entsprechend relevanten Arten abgeleitet. Für diese wird eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt.

3.2 Ableitung relevanter Arten – Brutvögel

Im Rahmen der Lebensraumbewertung wurde eine potentielle Eignung des Vorhabengebietes für ein Vorkommen der stark gefährdeten und streng geschützten Haubenlerche (*Galerida cristata*) unterstellt. Die OAMV führte im Jahr 2016 eine landesweite Haubenlerchenerfassung durch, deren Ergebnisse allerdings noch nicht veröffentlicht sind. Zur Klärung der Frage, ob im Rahmen dieser Erfassung ein Nachweis für das Untersuchungsgebiet erbracht werden konnte, wurde Herr Vökler von der OAMV angefragt. Entsprechend der E-Mail-Mitteilung vom 05.03.2017 wurde für Wolgast nur ein Vorkommen der Haubenlerche (*Galerida cristata*) genannt, welches sich an der B111 bei der Total-Tankstelle befindet. Auf der Grundlage dieser Mitteilung sowie der bisweilen eingeschränkten Eignung des Untersuchungsgebietes durch die z.T. starke Verfilzung eines Großteils der Ruderflächen wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ ein Vorkommen der Haubenlerche (*Galerida cristata*) nicht angenommen.

Für verschiedene andere Arten von Halboffenland-, Baum- und Gebüschbrütern ist hingegen von einem Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes auszugehen. Nachfolgend werden in Tabelle 1 alle potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten und deren Empfindlichkeit gegenüber den mit der Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 verbundenen Vorhaben aufgeführt. Die Ableitung erfolgte auf der Grundlage der Eindrücke während der Ortsbegehungen unter Berücksichtigung der Lebensraumbeschreibung der Brutvogelarten in SÜDBECK et al. (2005).

Tabelle 1: Übersicht der potentiell im Untersuchungsgebiet zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ vorkommenden Brutvogelarten, deren Schutzstatus und ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben; rot hinterlegt sind Arten, die eine Relevanz ggü. dem Vorhaben aufweisen (Abk.: z.Z.B. = zum Zeitpunkt Begehung (07.02. bzw. 04.03.2017), UG = Untersuchungsgebiet)

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	RL-D (2007)	RL-MV (2014)	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenswirkungen/Wirkfaktor
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*		möglich, baubedingt (u.U. Tötung/Verletzung, Lebensraumverlust); z.Z.B. im UG gesichtet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		*		möglich, bau-/anlagebedingt (Tötung/Verletzung, Lebensraumverlust)
Elster	<i>Pica pica</i>		*		nein, Bäume zur Nestanlage bleiben erhalten; z.Z.B. Nest im UG vorhanden
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*		möglich, bau-/anlagebedingt (Tötung/Verletzung, Lebensraumverlust)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*		nein, Bäume zur Nestanlage bleiben erhalten
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*		möglich, bau-/anlagebedingt (Tötung/Verletzung, Lebensraumverlust)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		*		nein, Bäume zur Nestanlage bleiben erhalten; z.Z.B. keine alten Nester im UG vorhanden
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*		nein, Bäume zur Nestanlage bleiben erhalten; z.Z.B. keine alten Nester im UG vorhanden
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*		möglich, bau-/anlagebedingt (Tötung/Verletzung)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*		nein, Bäume zur Nestanlage bleiben erhalten; z.Z.B. keine alten Nester im UG vorhanden
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*		möglich, baubedingt (u.U. Tötung/Verletzung)

Legende RL: R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet

Insgesamt können für sechs Brutvogelarten, die alle den sog. „Allerweltsarten“ zugeordnet werden können, d.h. nicht gefährdet und relativ flächendeckend in M-V verbreitet sind, bau- und z.T. anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des festzuschreibenden Nutzungskonzeptes für das SO 1 des B-Plans Nr. 10 nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln oder deren Entwicklungsformen sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten kommen. Für Arten wie die Grasmücken (*Sylvia spec.*), welche potentiell die Ruderalfluren bzw. Brombeergebüsche für eine Nestanlage nutzen, ist auch ein anlagebedingter und damit dauerhafter Lebensraumverlust zu erwarten. Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) können hingegen in den verbleibenden Rand- und Schutzpflanzungen Ausweichmöglichkeiten finden.

Für fünf weitere Vogelarten (vgl. Tabelle 1), die ihre Nester in höheren Bäumen anlegen, sind ebenfalls Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten; da die höheren Bäume der Rand- und Schutzpflanzung, in der sich bspw. auch das Nest der Elster (*Pica pica*) befindet, aber erhalten bleiben

und baubedingte temporäre Störungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Populationen dieser Arten haben, sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Baumbrütern zu erwarten.

Baumhöhlenbewohnende Vogelarten wie die Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) oder die Kohlmeise (*Parus major*) wurden nicht in die Liste aufgenommen, da die vorhandenen Bäume in der Rand- und Schutzpflanzung für das Vorkommen von Höhlen (noch) nicht geeignet erscheinen. Da diese Gehölzbereiche zudem nicht überplant werden, ist auch zukünftig nicht von einer Beeinträchtigung dieser oder vergleichbarer Vogelarten auszugehen.

Störungen von Vögeln in angrenzenden Lebensräumen während der Bauphase sind generell nicht auszuschließen, haben auf Grund ihrer temporären Wirkung aber keine erheblichen, d.h. populationsbeeinflussenden Auswirkungen. U.U. kann es zu Einschränkungen während einer Brutsaison kommen; da außerhalb des Untersuchungsgebietes aber ebenfalls nur sog. „Allerweltsarten“ zu erwarten sind, wirkt sich ein einjähriger Brutausfall nicht nachhaltig negativ auf die Populationsentwicklung aus.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung kann eine **Betroffenheit von sechs Brutvogelarten** durch die Umsetzung des festzuschreibenden Nutzungskonzeptes für das SO 1 des B-Plans Nr. 10 **nicht ausgeschlossen** werden.

4 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) kann eine Betroffenheit folgender Brutvogelarten durch die Umsetzung des festzuschreibenden Nutzungskonzeptes für das SO 1 des B-Plans Nr. 10 nicht ausgeschlossen werden:

Amsel	<i>Turdus merula</i>	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>

Da es sich ausschließlich um sog. „Allerweltsarten“ handelt und maximal von einer Beeinträchtigung von jeweils einem Brutpaar auszugehen ist, wird auf eine detaillierte Konfliktanalyse verzichtet. Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1-3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu beachten:

VM_1: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Brutvögeln ist die Baufeldfreimachung, d.h. die Rodung der Kirschgehölze und die Beseitigung der Vegetationsdecke, nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 01. September bis 15. Februar des Folgejahres, durchzuführen.

Für eine mögliche Anpassung (Verlängerung) des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Brutvogelerfassung durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelerfassung ist u.U. eine Anpassung des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung entsprechend der nachgewiesenen Vogelarten möglich.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten der potentiell betroffenen Vogelarten erlischt gemäß LUNG (2016) nach dem Ende der Brutperiode, so dass bei Einhaltung des in VM_1 genannten Zeitfensters für die Baufeldfreimachung auch der Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die konkrete Niststätte nicht erfüllt wird. Da die gesamte Fläche des SO 1 aber überplant wird und nach der Umsetzung zumindest für die Grasmücken-Arten (*Sylvia spec.*) keine der erforderlichen Habitatstrukturen mehr vorhanden sind, ist ein Ausweichen innerhalb des jeweiligen Reviers nicht möglich. Die übrigen der o.g. Arten können in die Rand- und Schutzpflanzung ausweichen, wenn nicht bereits hier die Hauptnistplätze liegen.

Durch den Verlust des jeweiligen Brutrevieres wird nach LANDMANN/ROHMER UMWELTR/GELLMANN BNatSchG § 44 Rn. 17 (2014) der **Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ebenfalls **erfüllt** (BVerwG, Urt. v. 21. 6. 2006, 9 A 28.05, NVwZ 2006, 1161 Rdnr. 33; Urt. v. 18. 3. 2009, 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 Rdnr. 75). Dies

betrifft hier potentiell die drei Grasmücken-Arten: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) u./o. Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*). Für diese Arten ist somit eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Inwieweit die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen, wird nachfolgend geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Betroffene Vogelarten

Dorngrasmücke *Sylvia communis*
Gartengrasmücke *Sylvia borin*
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*

Erhaltungszustand der Art(en) in Mecklenburg-Vorpommern

günstig *unzureichend* *schlecht* *unbekannt*

Der Erhaltungszustand der o.g. Arten in M-V ist unbekannt. Entsprechend der RL M-V (2014) wird für alle drei Grasmücken-Arten eine hohe Bestandsgröße in M-V angegeben, der langfristige Trend ist allerdings gesamtheitlich negativ.

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen*
 keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Entsprechend der hohen Bestandsgrößen für die o.g. Arten ist von stabilen Populationen auszugehen. Die Gewährung einer Ausnahme vom Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrifft maximal ein Brutrevier jeder Art, wobei die Kleingartenanlagen mit kleinräumigen Heckenstrukturen oder die große, mit Gehölzen durchsetzte Ruderalfläche am Stadion, ebenfalls Teil des B-Plans Nr. 10, deutlich geeignetere Revierhabitats darstellen. Die Ruderalfluren mit Gehölzen im SO 1 bieten zwar potentiellen Lebensraum für die drei Grasmücken-Arten, optimale Habitatstrukturen sind allerdings nicht vorhanden. Mit dem Verlust der Lebensräume auf der Fläche SO 1 und damit dem potentiellen Verlust von jeweils einem Brutrevier der o.g. Grasmücken-Arten sind somit keine Verschlechterungen der jeweiligen Populationen zu erwarten. Selbst bei einem Belassen der Fläche im aktuellen Zustand wäre durch die Vorbelastungen und das vmtl. weitere Verunkrauten der Fläche ein dauerhafter Fortbestand der Reviere fraglich.

Die Betrachtungen zu den Grasmücken-Arten gelten stellvertretend für weitere, potentiell auf der Fläche vorkommende Brutvogelarten, welche ggf. in der Relevanzprüfung unberücksichtigt waren; andere als „Allerweltsarten“ sind aber nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind die **naturschutzfachlichen Voraussetzungen** für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG **gegeben**. Auch die weiteren Voraussetzungen werden erfüllt:

Überwiegende Gründe des Gemeinwohls

Der Bau von Sport-, Freizeit- und Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt im Sinn des Gemeinwohls.

Geprüfte Alternativen

Eine Alternative zur Nutzung der Fläche des SO 1, bei der geringfügigere oder keine Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Brutvogelarten auftreten, besteht nicht. Die Nullvariante, d.h. der Verzicht der Ausweisung des SO 1, stellt keine Alternative dar.

5 Maßnahmen des Artenschutzes (Zusammenfassung)

Entsprechend den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung des SO 1, unabhängig von der zukünftigen Nutzung, folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

VM_1: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Brutvögeln ist die Baufeldfreimachung, d.h. die Rodung der Kirschgehölze und die Beseitigung der Vegetationsdecke, nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 01. September bis 15. Februar des Folgejahres, durchzuführen.

Für eine mögliche Anpassung (Verlängerung) des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung ist im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Brutvogelerfassung durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelerfassung ist u.U. eine Anpassung des Zeitraumes für die Baufeldfreimachung entsprechend der nachgewiesenen Vogelarten möglich.

Für den potentiellen Verlust von Brutrevieren der drei Grasmücken-Arten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) u./o. Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) ist eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine positive Bescheidung des Ausnahmeantrages sind erfüllt.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Wolgast beabsichtigt die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ mit dem Ziel, im Bereich des SO 1 mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeit, zusätzlich zu der bisher zulässigen Nutzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen. Da es sich bei der 1. Änderung um eine reine Nutzungserweiterung handelt, die nicht in den bereits vorgesehenen Umfang der Bebauung eingreift und auch betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft, sind dahingehend keine artenschutzrechtlichen Konflikte entsprechend der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

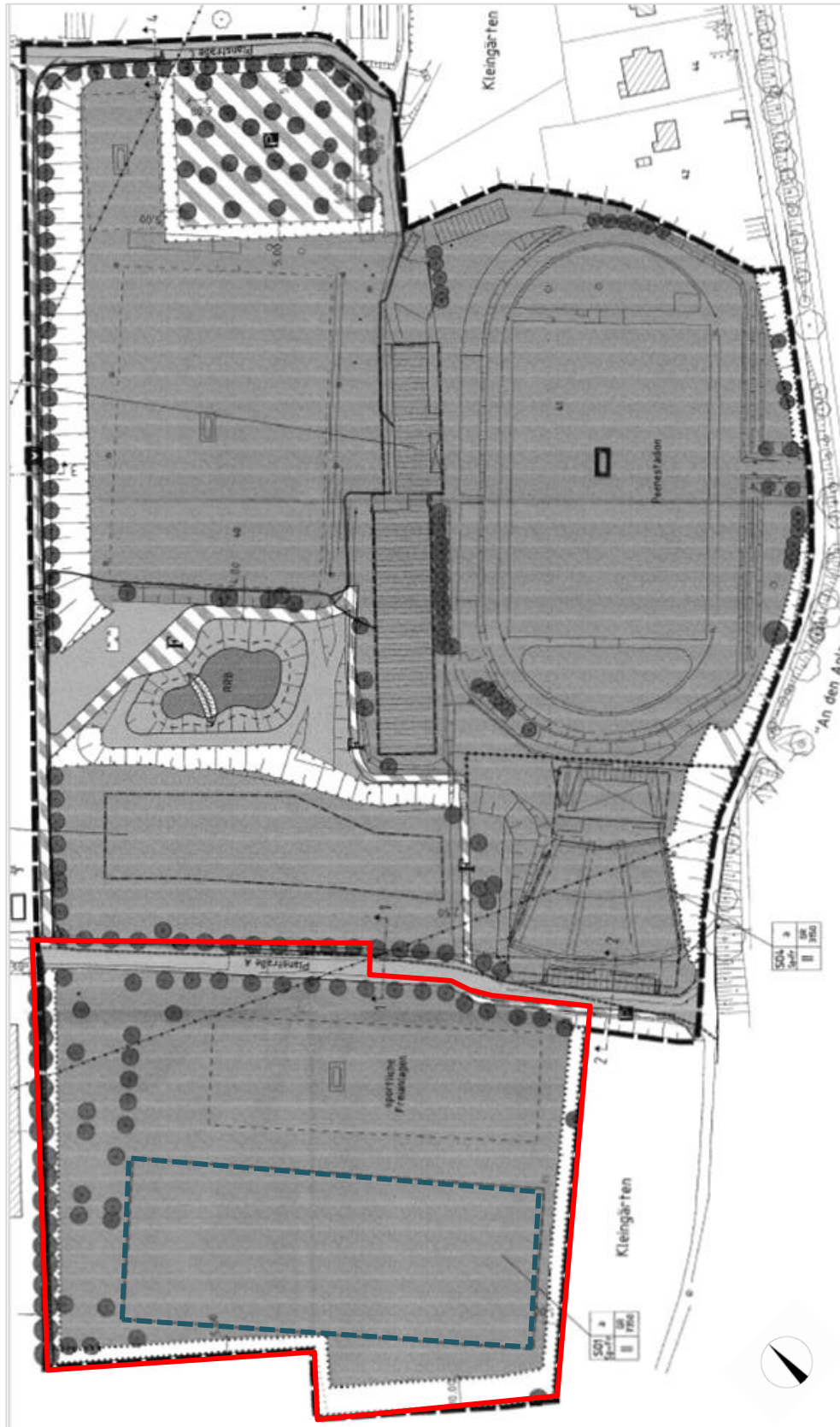
Da bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 10 im Jahr 1998 der Artenschutz noch keine Berücksichtigung fand, wurde zudem grundlegend untersucht, ob der Umsetzung des SO 1 dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Dazu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage zweier Ortsbegehungen am 07.02. und 04.03.2017 und einer Potentialanalyse durchgeführt. Als potentiell betroffene Artengruppe wurden ausschließlich Brutvögel identifiziert. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist Maßnahme VM_1 zu beachten, für den dauerhaften Verlust von potentiellen Brutrevieren von drei Grasmückenarten ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen; die Ausnahmeveraussetzungen sind erfüllt.

Im Ergebnis stehen weder dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 1 noch der dafür geplanten Nutzungserweiterung im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse im Sinne der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Die Maßnahme VM_1 ist in den Textteil B der Festsetzungen aufzunehmen.

Anne Petzold



Greifswald, 08.03.2017



Anlage I – Übersicht Geltungsbereich zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“
Übersicht zum rechtskräftigen B-Plan Nr. 10 „Sportforum Am Stadion“ der Stadt Wolgast mit Abgrenzung des Geltungsbereiches für die 1. Änderung des B-Plan Nr. 10 (= Sonstiges Sondergebiet 1 (SO 1)) (rot) sowie die Lage des geplanten Baufeldes (blau) (keine Änderung ggü. rechtskräftigem B-Plan).